

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

116 → 17

TIER-AMT BASELSTADT	
CEITAN: P	HS: Uu
K. AN: GT	AUFTRAG NO.:
E	7. MAI 1976

Nr. 1439 vom 4. Mai 1976

Gemeinde Allschwil: Neuweilerstrasse zwischen Dorfplatz und Baugebietsgrenze, Bau- und Strassenlinienplan

Mit Beschluss Nr. 3201 vom 21. Oktober 1975 hat der Regierungsrat den Bau- und Strassenlinienplan der Neuweilerstrasse zwischen Dorfplatz und Baugebietsgrenze in der Gemeinde Allschwil genehmigt. Die Baudirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Bau- und Strassenlinienplan wurde während 30 Tagen vom 10. November 1975 bis 9. Dezember 1975 auf der Gemeindeverwaltung Allschwil öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 44 vom 6. November 1975 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Bau- und Strassenlinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 6. November 1975 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 9. Dezember 1975 gegen die aufgelegten Pläne Einsprache erheben können.

Während der Auflagezeit haben eine Anzahl der durch den Bau- und Strassenlinienplan betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. An der Sitzung der Kommission zur Behandlung der Einsprache gegen kantonale Strassenbauvorhaben hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre schriftlich eingereichten Abänderungsanträge hinsichtlich Projektgestaltung zu begründen. In der Folge wurden alle Einsprachen bereinigt oder mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Der Bau- und Strassenlinienplan ist aufgrund der Einspracheentscheide überarbeitet und bereinigt worden. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

:/// 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Bau- und Strassenlinienplan der Neu-

weilerstrasse zwischen Dorfplatz und Baugebietsgrenze in der Gemeinde Allschwil keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3201 vom 21. Oktober 1975 genehmigte und aufgrund der Einspracheentscheide bereinigte Bau- und Strassenlinienplan der Neuweilerstrasse zwischen Dorfplatz und Baugebietsgrenze, Plan Nr. 40/1A, wird als rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil

Ingenieurbüro Hans Vorburger, Niederbergstrasse 1, Reinach

Bodenamt (3)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Planungsamt

Tiefbauamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4